

Kriterienkatalog der Stadt Lingen (Ems)

zur Umbenennung von nach Personen benannten Straßen

Einleitung

Straßenbenennungen nach Personen stellen – wie etwa auch Ehrenbürgerschaften und Denkmäler – eine **hohe Form der Ehrung** dar. Geehrt werden sollte nur eine Person, die es nach gesamtstädtischem Interesse würdig ist, geehrt zu werden, weil ihre Haltung oder ihr Lebenswerk eine Vorbildfunktion sowohl für die Gegenwart als auch für nachfolgende Generationen darstellt. Deshalb ist es wichtig, bei der Auswahl von Straßennamen höchste und kritische Maßstäbe anzusetzen.¹ Insofern sind Straßenbenennungen ein **Spiegel der jeweiligen Gesellschaft**, ihrer Wertvorstellungen, ihres Geschichtsbildes und ihrer Herrschaftsverhältnisse. Straßennamen sind damit – wie etwa auch Museen und Archive – Teil des kulturellen Gedächtnisses einer Stadt.² Ein gut eingeführter Straßename sollte deshalb und angesichts der Aufwände und möglichen Nachteile für Anlieger **nicht ohne wichtigen Grund** geändert und eine Änderung gut abgewogen werden.³

Allerdings kann eine Umbenennung – auch jenseits pragmatischer Erfordernisse wie etwa die Vermeidung von Namensdopplungen – durchaus **notwendig** werden. Dies gilt insbesondere, wenn die **Wertvorstellungen**, unter denen die Ehrung erfolgte, heutigen Werten zuwiderlaufen. Weiterhin kann eine Umbenennung notwendig werden, wenn neue historische Erkenntnisse vorliegen, die eine Ehrung nach heutigen Grundsätzen verbieten. Die Vorstellungen davon, was ehrenwert, verdienstvoll und vorbildhaft ist, unterliegen einem gesellschaftlichen Wandel. Personen, aber auch Orte und Ereignisse werden zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich bewertet. Ein markanter Wertewandel vollzieht sich insbesondere bei politischen Regimewechseln.⁴

Die Benennungen und Umbenennungen von Straßen sind Ausdruck dieses Wertewandels. Zwischen **1933 und 1945** erfolgten zahlreiche Umbenennungen zur Ehrung einzelner Personen (insbes. Hitler, Hindenburg, Wessel, Schlageter), während jüdische und linke Straßennamen verschwanden. **Nach 1945** wurden viele eindeutige NS-Straßennamen geändert, ohne dass man allerdings von einer wirklich weitreichenden Entnazifizierung von Straßennamen sprechen könnte. Ohnehin verfolgte die Entnazifizierung in der Belastungsprüfung primär einen rein juristischen Ansatz. In den **1950/60er Jahren** herrschte der Eindruck vor, bei den Nationalsozialisten hätte es sich lediglich um eine kleine Gruppe von Verbrechern und Außenseitern gehandelt. So kam es teilweise sogar zu einer Wiederzunahme nationalistischer Straßennamen. Zeitgleich traten aber auch Benennungen nach NS-Opfern, Widerstandskämpfern und vermeintlich unpolitischen Künstlern auf. In den **1970/80er Jahren** fanden vermehrt jüdische Opfer Berücksichtigung. Es galten nun nicht mehr nur Täter von konkreten NS-Verbrechen als belastet, sondern alle früheren Angehörigen verbrecherischer Organisationen wie SS und Gestapo. Auch die bloße NSDAP-Mitgliedschaft wurde nun kritisch diskutiert. Damit kam es zu ersten Umbenennungen von als problematisch empfundenen

¹ Templin (2017), S. 5; Deutscher Städtetag (2021), S. 4, 11, 19.

² Deutscher Städtetag (2021), S. 4, 6; Bake (2019), S. 1.

³ Deutscher Städtetag (2021), S. 4, 8f., 23; StAGN (2018).

⁴ Deutscher Städtetag (2021), S. 4, 6, 23; Templin (2017), S. 5.

Straßen. Inzwischen gab und gibt es in vielen Städten intensive **Diskussionen um Umbenennungen**, wobei zunehmend auch Personen kritisch betrachtet werden, die nicht eindeutig als NS-Aktivist*innen oder -Funktionäre eingeordnet werden können. Zunehmend wird auch die deutsche Kolonialvergangenheit kritisch in den Blick genommen.⁵

In den Diskussionen treten oftmals unterschiedliche **Argumentationslinien** und entsprechend unterschiedliche **Lösungsansätze** zu Tage. Teils werden belastende Momente relativiert und verharmlost, etwa indem auf die Zeitumstände verwiesen wird oder Verdienste aufgerechnet werden. Teils wird auch für die Beibehaltung des Namens argumentiert, indem eine Umdeutung als negatives Erinnerungsmal versucht wird. Durch eine entsprechende historische Kontextualisierung (Erläuterungstafeln, QR-Codes etc.) soll so die geschichtspolitische Botschaft der Benennung gebrochen und die Ehrung relativiert werden. Weiterhin gibt es etwa die Möglichkeit einer partiellen Umbenennung (d.h. nur ein Teil der Straße wird umbenannt), einer Umwidmung des bestehenden Namens (d.h. der Name bleibt, bezieht sich aber auf eine andere Person),⁶ eines Beschlusses, dass der Straßename heute so nicht mehr vergeben werden würde⁷ und schließlich freilich die Möglichkeit einer vollständigen Umbenennung.

Die Entscheidung über eine Straßenumbenennung ist **keine wissenschaftliche, sondern eine gesellschaftspolitische Entscheidung** und damit Ausdruck der historischen Selbstverortung der Stadt. **Allgemeine Handlungsempfehlungen** zum Umgang mit problematischen Straßenumbenennungen **kann es deshalb nicht geben**. Maßgeblich ist die dezidierte Abwägung jedes Einzelfalls.⁸ Dazu ist es zunächst erforderlich, durch ein zu erstellendes Dossier ein differenziertes Bild der historischen Person nach aktuellem Forschungsstand zu gewinnen. Der danach einsetzende Prozess der Entscheidungsfindung soll – so wird hier zumindest vorgeschlagen – in vier Schritten erfolgen, die im Folgenden ausführlicher erläutert werden. In einem ersten Schritt soll unter Beachtung verschiedener Fragestellungen eine erste Annäherung versucht werden. Die Ergebnisse sollen in einem zweiten Schritt typologisiert und kategorisiert werden. Auf diese Weise soll eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Diskussionsfälle und eine Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung erreicht werden. Der Kriterienkatalog folgt hier wesentlich dem 2017 von dem Historiker Dr. David Templin für Hamburg entwickelten Verfahren.⁹ Die hohe Differenziertheit seines Verfahrens ermöglicht eine gute praktische Anwendbarkeit. Damit geht allerdings auch eine Fokussierung auf NS-belastete Straßennamen einher. Eine Annäherung etwa an kolonialistisch oder stalinistisch belastete Straßennamen ist dadurch nicht möglich, auch wenn eine Übertragbarkeit des Verfahrens grundsätzlich denkbar ist. Aus den ersten beiden Schritten ergeben sich noch keine konkreten Empfehlungen zur Umbenennung. Deshalb sollen als Entscheidungshilfe in einem dritten Schritt empfohlene und praktizierte Kriterien zur Straßenumbenennung zusammengeführt werden. Mit dem vierten Schritt wird schließlich die Entscheidung getroffen.

⁵ Templin (2017), S. 6f.

⁶ Templin (2017), S. 7; Deutscher Städtetag (2021), S. 7.

⁷ Neumeier (2021), S. 107.

⁸ Deutscher Städtetag (2021), S. 6.

⁹ Zur kritischen Diskussion weiterer Verfahrensansätze vgl. Templin (2017), S. 9-12. Templin selbst zeigt sich stark beeinflusst von Danker/Lehmann-Himmel: Landespolitik mit Vergangenheit. Geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der personellen und strukturellen Kontinuität in der schleswig-holsteinischen Legislative und Exekutive nach 1945, Husum 2017. Vgl. auch <http://www.sehepunkte.de/2019/04/32471.html>.

A. Annäherung

Zur ersten Annäherung an die Frage, ob eine Person eines Straßennamens noch immer würdig ist, empfiehlt sich die Betrachtung ihrer Biographie unter bestimmten Fragestellungen.

1. War die Person Mitglied der NSDAP?

Der Beitritt zur NSDAP erfolgte freiwillig aufgrund eigener Entscheidung und eigenhändiger Unterschrift. Mit dem Beitritt versprach man „als treuer Gefolgsmann des Führers die Partei mit all meinen Kräften zu fördern“ (Reichsverwaltungsordnung 1938) und verpflichtete sich u.a. zum öffentlichen Tragen des Parteiabzeichens, zur Teilnahme an Parteiveranstaltungen, zum Verzicht auf ostentative konfessionelle Betätigung und zum Verzicht auf den Umgang mit Juden. Eine Parteimitgliedschaft vor 1933 ist als politisches Bekenntnis zu werten. Danach können unterschiedliche Gründe (etwa ideologisch, karrieristisch-opportunistisch, sozialer Druck, Schutz vor Anfeindungen) eine Rolle gespielt haben. Zwischen Mai 1933 und April 1937 waren Parteibeitritte nur in Ausnahmefällen möglich. 1937 erfolgte eine partielle Lockerung, 1939 die völlige Öffnung, 1942 die erneute Schließung (außer für HJ- und BDM-Mitglieder). Anfang 1945 waren rund 10% der Reichsbevölkerung Parteimitglied. Die unterschiedlichen Beitrittsintentionen relativieren die Aussagekraft der Parteimitgliedschaft. Mitunter (HJ ab 1938, bestimmte Berufsgruppen) existierte ein hoher sozialer Druck beizutreten. Bei dem Beitritt Jugendlicher (17/18 Jahre) ist ihre Sozialisation in einer Diktatur zu berücksichtigen. Entnazifizierungsakten stellen angesichts ihrer ggf. existentiellen Bedeutung für die Betroffenen und der (gelegentlich entsprechend falschen) Selbstangabe der Betroffenen eine recht unzuverlässige Quelle dar und sollten mit der NSDAP-Mitgliederkartei im Bundesarchiv abgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für die Fragen 2 und 3.¹⁰

2. War die Person Mitglied in anderen NS-Organisationen?

Neben der NSDAP gab es zahlreiche andere NS-Organisationen. 1939 waren 69 Millionen Deutsche in ihnen erfasst. Ihre Mitgliedschaft ist unterschiedlich einzuschätzen. Die Mitgliedschaften in den paramilitärischen Formationen SA und SS sind angesichts ihrer Gewaltorientierung als besonders belastend zu bewerten. Insbesondere die SA betrieb 1933 einen systematischen Terror gegen Regimegegner. Die SS galt als NS-Eliteorganisation. Der Beitritt in SA und SS geschah freiwillig. Ein Sonderfall stellt die SS-Fördermitgliedschaft (FM-SS) dar. Da die Werbung um Fördermitglieder ab 1933 unter teils starkem Druck erfolgte, kann die dortige Mitgliedschaft weder als schwer belastend noch als völlig harmlos betrachtet werden. Zur Parteigliederung der NSDAP gehörten neben SA und SS außerdem NSKK, NS-Dozentenbund und NS-Frauenschaft. Angeschlossene Verbände waren u.a. der NS-Ärztebund, der NS-Bund Deutscher Technik, der NS-Lehrerbund, der NS-Rechtswahrerbund, DAF und NSV. Die beiden letztgenannten waren Massenorganisationen mit zahlreichen Nichtparteimitgliedern. Betreute Organisationen waren u.a. der NS-Reichskolonialbund und der NS-Altherrenbund. In der Regel war der Beitritt freiwillig. Allerdings war in manchen Unternehmen der Beitritt vorgeschrieben, und in den verschiedenen Berufen war der Eintrittsdruck unterschiedlich hoch. Im NS-Lehrerbund etwa waren nach 1935 97% aller Lehrer*innen organisiert, und für die HJ galt ab März 1939 eine Zwangsmiitgliedschaft für alle Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren.¹¹

¹⁰ Templin (2017), S. 15, 17-19; Bake (2019), S. 5, 13f.

¹¹ Templin (2017), S. 19-21.

3. War die Person politisch aktiv und/oder hat Ämter in NS-Organisationen übernommen?

Die Frage, ob jemand über die bloße Mitgliedschaft hinaus aktiv gewesen ist, war bereits ein zentrales Kriterium bei der Entnazifizierung. Der Begriff ist weit gefasst und erfordert eine weitere Differenzierung. Zu unterscheiden ist etwa die Aktivistentätigkeit vor 1933, die Ausübung leitender staatlicher Funktionen, die Übernahme von Ämtern in einer NS-Organisation, eine führende Rolle in den Gleichschaltungsprozessen 1933/34, Werbung neuer Parteimitglieder oder die Übernahme politischer Schulungsarbeit.¹²

4. Hat die Person das Regime öffentlich unterstützt bzw. sich zum Regime bekannt?

Für das NS-Regime waren öffentliche Bekenntnisse zum Nationalsozialismus von zentraler Bedeutung und dienten gerade in der Anfangsphase der Legitimation der Diktatur. Bekenntnisse per Unterschrift (z.B. Professorenbekenntnis, Schriftstellergelöbnis, Aufruf der Kulturschaffenden) gehören ebenso dazu wie die Bekenntnisse von Einzelpersonen in der Presse, im Alltag und in der Öffentlichkeit, etwa durch Vorträge oder NS-Liedern. Als schwächere Form der Unterstützung kann die Verortung und Instrumentalisierung der eigenen beruflichen oder ehrenamtlichen Aktivitäten im Sinne des Nationalsozialismus gewertet werden, etwa durch Auftritte vor NS-Organisationen oder die Annahme von Posten, die die Funktion eines „kulturellen Aushängeschildes“ des Regimes hatten und damit dem Regime Legitimität verlieh, auch ohne selbst explizite Propaganda zu betreiben oder sich positiv auf den Nationalsozialismus zu beziehen.¹³

5. Vertrat die Person eine nationalsozialistische Weltanschauung?

Hier geht es um die persönlichen Überzeugungen hinsichtlich der nationalsozialistischen Ideologie und ihrer Kernelemente, namentlich den Führerkult und antisemitische, rassenideologische, völkische, nationalistische oder militaristische Vorstellungen. Diese Vorstellungen wurden teilweise auch jenseits der NS-Ideologie geteilt. Zu differenzieren ist dabei einerseits hinsichtlich der Intensität der Überzeugungen, andererseits zwischen öffentlich (Reden, Publikationen) und privat artikulierten Vorstellungen (Privatbriefe, Tagebücher).¹⁴

6. Hatte die Person materielle Vorteile durch ein positives Verhältnis zum NS-Regime?

Als Nutznießer galt bei der Entnazifizierung, wer durch seine politische Stellung oder politische Beziehungen für sich oder andere persönliche oder wirtschaftliche Vorteile gesucht hat. Kriterien sind etwa Beförderungen aufgrund der Parteimitgliedschaft (auch wenn der Kausalzusammenhang in der Praxis oft schwer nachweisbar ist), materielle Parteizuwendungen, Profite durch Arisierungen, Gewinne aus der Rüstungs- und Kriegsproduktion, Bereicherung in besetzten Gebieten oder der Einsatz von Kriegsgefangenen. Zu den eindeutigen Profiteuren gehörten damit z.B. auch Kulturschaffende, die – selbst im Falle fehlender besonderer Affinität zum System – vom System profitierten, wie umgekehrt das System auch von ihnen profitierte.¹⁵

¹² Templin (2017), S. 21-22.

¹³ Templin (2017), S. 22-23.

¹⁴ Templin (2017), S. 23-27.

¹⁵ Templin (2017), S. 27-28.

7. Hat die Person im Kontext der nationalsozialistischen Herrschaftsverhältnisse anderen Personen geschadet?

Die Mitwirkung an Verbrechen des Regimes stellt die schwerste Form der NS-Belastung dar. Darauf zielt auch der Begriff „NS-Täter“ ab. Dabei ist zu beachten, dass das Regime vieles legalisiert hatte, was moralisch als Verbrechen zu werten ist. Mit dem Begriff der „Schädigung“ wird deshalb hier ein allgemeinerer Ansatz gewählt. Hierzu zählen insbesondere die Beteiligung und Anordnung von direkten Gewaltverbrechen, Denunziationen, Zwangssterilisationen, die Mitwirkung an einer diskriminierenden NS-Gesetzgebung oder die Verantwortung für den Einsatz von Zwangsarbeitern. Neben dieser konkreten Gefährdung der Freiheit und körperlichen Integrität anderer Personen sind auch berufliche oder finanzielle Schädigungen zu berücksichtigen, etwa die Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung aus dem Berufsleben oder die Arisierung.¹⁶

8. Hat die Person andere Personen unterstützt, die vom Regime bedroht, geschädigt oder verfolgt wurden?

Anders als die bisherigen Fragen zielen die nächsten beiden Fragen auf möglicherweise entlastende Aspekte. Die Hilfeleistung an Bedrohte und Verfolgte ist in der Praxis allerdings oftmals schwierig zu belegen. Entlastende Aussagen nach 1945, etwa in den Entnazifizierungsakten, sind kritisch zu betrachten. Idealerweise liegen zeitgenössische Quellen vor. Zudem ist zu beachten, dass Hilfeleistungen nicht notwendig als oppositionelle Akte zu verstehen sind, sondern auch eine bloße Unterstützung von Bekannten und Mitarbeitern sein können. In beiden Fällen jedoch wurden nicht-nationalsozialistische Maßstäbe – zumindest situativ – höher bewertet.¹⁷

9. Hat die Person selbst eine Schädigung durch das Regime erlitten?

Hier gilt es insbesondere zu beachten, dass selbst Geschädigter zu sein keine Form von oppositionellem Verhalten darstellt. Nicht wenige Geschädigte waren selbst NS-Anhänger und erhielten etwa trotz antisemitischer Ideologie und Führerverehrung Berufsverbot oder waren zugleich homosexuell und Parteimitglied. Keine Schädigung liegt vor etwa bei Verlierern von Kämpfen innerhalb der NS-Elite.¹⁸

10. Weitere Überlegungen

Darüber hinaus können weitere Fragen gestellt werden. Wie groß war die persönliche Entscheidungsfreiheit und gab es Alternativen?¹⁹ Auch wenn dies das vorherige Verhalten nicht ungeschehen macht: Wie verhielt sich die Person nach 1945, hat sie sich später distanziert?²⁰ Was war die Intention der Benennung? Erfolgte bereits in anderen Kommunen Rückbenennungen und wie wurden sie begründet?²¹ Und schließlich: Besitzt die Person Vorbildfunktion in einem demokratischen Staatsleben?²²

¹⁶ Templin (2017), S. 29f., 38f.

¹⁷ Templin (2017), S. 30-32.

¹⁸ Templin (2017), S. 32-33.

¹⁹ Bake (2019), S. 11.

²⁰ Landeshauptstadt Mainz (2016); Bake (2019), S. 13.

²¹ Landeshauptstadt Mainz (2016); Bake (2019), S. 13.

²² Bake (2019), S. 13.

B. Einordnung

Die Ergebnisse der Annäherung sollen nun kategorisiert werden. Um eine Gesamteinschätzung hinsichtlich der Nähe zum Nationalsozialismus zu ermöglichen, werden im Folgenden sieben verschiedene Typen vorgestellt. Dabei handelt es sich freilich nur um eine Hilfskonstruktion zur weiteren Annäherung. Die Zuordnung ist im Einzelfall häufig vage, Mehrfachbelegungen und Überschneidungen sind nicht ungewöhnlich. Die Reihenfolge der Typen stellt keine Belastungsabstufung dar. Auch gibt die Typologie keine Antwort darauf, ob das eine Detail schwerer zu bewerten ist als das andere. Die Frage der Belastung ist letztlich eine politische und moralische Frage.²³

- 1. Ablehnung des NS-Regimes, Opposition, Widerstand oder erlittene Verfolgung**
- 2. Keine klare Zustimmung zum Regime, geringfügige Belastung**
 - keine Parteimitgliedschaft, wohl aber Mitgliedschaft in Massenorganisationen
 - keine öffentlichen Bekenntnisse zum Nationalsozialismus
 - aber Fälle von materieller Vorteilsnahme gegeben, etwa berufliche Aufträge
- 3. Einfache Zustimmung zum NS-Regime**
 - Parteimitgliedschaft
 - ODER Mitgliedschaft in herausgehobener Gliederung (z.B. NS-Frauenschaft oder Fördermitglied SS)
 - ODER öffentliches Bekenntnis durch Unterschrift.
 - Erschwerend hinzu kommen ggf. berufliche Vorteilnahme etwa durch Bauaufträge
- 4. Ambivalente Haltung: geschädigt, aber um Partizipation bemüht**
 - geschädigt durch das Regime, etwa in beruflicher Hinsicht oder durch Denuntiation
 - Zugleich um Arrangement mit dem System und Partizipation am System bemüht, etwa durch Parteibeitritt
- 5. Ambivalente Haltung („Jongleur“)**
 - nicht geschädigt, Bekenntnis und Distanz
 - Arrangiert sich mit dem System, lässt sich instrumentalisieren und gibt verbale Bekenntnisse zum Nationalsozialismus ab
 - zugleich eine innere Distanz zum Regime, verbunden mit praktischer Hilfe für Verfolgte
- 6. Zustimmung zum NS-Regime, Engagement über Mitgliedschaft hinaus**
 - **6a:** NSDAP-Mitglied plus weiteres Engagement (Amtsträgerschaft oder Mitgliederwerbung oder SA- oder SS-Mitglied) oder Amt in NS-Formation ohne Parteimitgliedschaft
 - **6b:** Vertreter und Multiplikator nationalsozialistischer, antisemitischer oder völkischer Ideologie
 - **6c:** Schädigung von Personen im Kontext nationalsozialistischer Politik, auch ohne Mitgliedschaften oder NS-Weltanschauung
 - **6d:** Höhere Verbandsfunktionäre, in der Regel mit Parteimitgliedschaft und weiteren Bekenntnissen einhergehend, damit zur Stabilisierung des Regimes beitragend

²³ Templin (2017), S. 33-34.

7. Hohe staatliche Parteifunktionäre, „NS-Täter“ und Kriegsverbrecher.

- Hohe bzw. hauptamtliche Parteifunktionäre der NSDAP oder ihrer Gliederungen
- „NS-Täter“: Direkte Beteiligung oder Anordnung von Gewaltverbrechen in Konzentrationslagern, im Krieg und den besetzten Gebieten, sowie ferner auch Beteiligung an Zwangssterilisationen, Denunziationen, Zwangsarbeit oder Arisierung²⁴

C. Bewertung

Wie einleitend festgestellt unterliegt die Bewertung des Belastungsgrades einem Wertewandel. Allgemein gültige und akzeptierte Beurteilungskriterien zu formulieren, ab genau welchem Punkt der Belastungsgrad eine Umbenennung zwingend erforderlich macht, dürfte also kaum möglich sein.²⁵ Insbesondere die schlichte Übernahme der Bewertungskriterien der Entnazifizierungsakten – die ohnehin eine problematische Quelle darstellen – ist deshalb kaum zielführend. Die damalige Kategorie „unbelastet“ ist mit dem heutigen Verständnis des Wortes oft nur schwer vereinbar.²⁶ Es gibt also keinen Automatismus in der Entscheidungsfindung. Vielmehr ist es erforderlich, jeden Einzelfall neu abzuwägen.²⁷ Entsprechend groß ist die Bandbreite hinsichtlich der verschiedenen Bewertungsempfehlungen und der praktisch angewandten Bewertungskriterien der einzelnen Städte. Die bloße Mitgliedschaft in der NSDAP stellt zwar eine Unterstützung des NS-Regimes dar, gilt aber angesichts der Vielfalt der Beitrittsmotive in der Regel nicht als ausreichendes Kriterium für eine Straßenumbenennung. Ähnlich lässt sich hinsichtlich einer Mitgliedschaft in Massenorganisationen wie DAF oder NSV argumentieren, die oftmals als geringstmögliche Konzession an das Regime gelten darf, um etwa berufliche Nachteile zu vermeiden.²⁸ Die folgende Liste ist eine Zusammenstellung von Empfehlungen sowie von Verfahrensweisen verschiedener Städte mit zum Teil sehr unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Dabei ist zu beachten, dass die angewandten Kriterien oftmals so allgemein formuliert sind, dass im konkreten Einzelfall ein großer Entscheidungsspielraum bleibt. Die Erfüllung eines einzigen Kriteriums kann im Einzelfall bereits ausreichend für eine Umbenennung sein. **Als Kriterien für eine Umbenennung werden insbesondere genannt:**

- wenn die Person einen **wesentlichen Beitrag** zur Anbahnung, Errichtung oder Aufrechterhaltung der NS-Herrschaft geleistet hat.²⁹
- wenn die Person ein **Funktionsträger** des NS-Regimes oder eines anderen Unrechtsstaates war.³⁰
- wenn sich die Person in **Schriften oder Reden** positiv über Adolf Hitler, die NSDAP, die Ausgrenzung, Verfolgung oder Ermordung von NS-

²⁴ Templin (2017), S. 34-39.

²⁵ Bake (2019), S. 9.

²⁶ Bake (2019), S. 9; Templin (2017), S. 7. Bei der Entnazifizierung wurden folgende Belastungsgrade unterschieden: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete.

²⁷ Bake (2019), S. 11.

²⁸ Bake (2019), S. 5, 8, 13.

²⁹ Landeshauptstadt Mainz (2016); Bake (2019), S. 13 Vgl. auch Stadt Ulm (2018), Stadt Freiburg (2016), Landeshauptstadt Hannover (2015).

³⁰ Stadt Ulm (2018). Vgl. auch Deutscher Städtetag (2021), S. 6.

Opfergruppen oder mögliche Kriegsziele geäußert hat,³¹ insbesondere wenn die Person dabei ein Multiplikator mit entsprechendem Einfluss war.³²

- Wenn die Person einen aggressiven **Antisemitismus**, einen extremen **Rassismus**, einen **Militarismus** in Form der Glorifizierung des Ersten Weltkrieges, einen radikalen **Chauvinismus**, extrem **diskriminierende Ansichten** oder eine extreme, unzeitgemäße **Frauenfeindlichkeit**, vertreten hat.³³
- wenn die Person **Handlungen** begangen hat, die aus heutiger Sicht moralisch oder sogar strafrechtlich zu verurteilen sind.³⁴
- Wenn die Person ein geistig-politischer Wegbereiter oder Verfechter der **stalinistischen Gewaltherrschaft**, des DDR-Regimes oder anderer kommunistischer Unrechtsregime war³⁵
- Wenn die Person an Verbrechen, insbesondere an **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**, auch im Rahmen des **Kolonialismus** oder in Kriegszeiten, teilgenommen hat oder sich an den Opfern eines Unrechtsstaats bereichert hat.³⁶
- wenn die Person Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpert, die dem **Grundgesetz** widersprechen oder dem Ansehen der Stadt schaden³⁷
- wenn die Person gegen die **Menschenrechte** oder die Menschenwürde verstoßen hat oder in solche Verstöße verstrickt war oder bei **menschenverachtenden Taten** (zB sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen, Unterdrückung) mitgewirkt hat³⁸
- wenn der Straßenname Anlass zu **Missdeutung oder Verspottung** gibt oder **diskriminierende Wirkung** haben könnte³⁹
- wenn die Benennung nach heutigem Demokratieverständnis **negativ belastet** ist, die Benennung aus anderen Gründen **unwürdig** erscheint oder die Beibehaltung dem **Ansehen der Stadt** nachhaltig schaden würde.⁴⁰

³¹ Landeshauptstadt Mainz (2016); Bake (2019), S. 13. Vgl. auch Stadt Ulm (2018).

³² Stadt Freiburg (2016).

³³ Stadt Freiburg (2016); Stadt Düsseldorf (2019).

³⁴ Landeshauptstadt Mainz (2016); Bake (2019), S. 13.

³⁵ Stadt Lippstadt 2014; Stadt Berlin (2017).

³⁶ Stadt Ulm (2018); Landeshauptstadt Hannover (2015).

³⁷ Deutscher Städtetag (2021), S. 6, 11, 21. Vgl. auch Stadt Frankfurt am Main (2017) und Landeshauptstadt Hannover (2015).

³⁸ Deutscher Städtetag (2021), S. 6, 11, 21. Vgl. auch Landeshauptstadt Hannover (2015).

³⁹ Deutscher Städtetag (2021), S. 21.

⁴⁰ Stadt Lippstadt (2014); Stadt Berlin (2017), Stadt Frankfurt am Main (2017).

D. Entscheidung

Dem durch Abgleich von Personendossier und Kriterienkatalog festgestellten Belastungsgrad entsprechend ergeben sich grundsätzlich drei verschiedene Handlungsmöglichkeiten:⁴¹

1. Der Straßenname ist nicht tragbar.

In diesem Fall ist die Straße um- oder rückzubenennen. Ggf. kann durch ein Schild oder durch QR-Code auf den früheren Straßennamen hingewiesen werden.

2. Der Straßenname ist problematisch.

In diesem Fall muss eine Umbenennung nicht notwendig erfolgen, wenn eine angemessene historische Kontextualisierung erfolgt, z.B. durch ein entsprechendes Schild, das auch auf die belastenden Momente der Biographie hinweist. Ergänzend kann lediglich ein Straßenabschnitt umbenannt werden, der Straßenname zwar beibehalten, aber auf eine andere Person umgewidmet werden oder ein Beschluss gefasst werden, dass der Name heute nicht mehr vergeben werden würde.

3. Der Straßenname ist unproblematisch.

In diesem Fall ergeben sich keine weiteren Handlungserfordernisse.

Quellen und Literatur

- **Bake, Rita:** Umgang mit Hamburger Straßennamen, deren Namensgeber*innen eine mögliche NS-Vergangenheit in ihren Biographien aufweisen, 2019.
- **Deutscher Städtetag** (Hg.): Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion. Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung, Berlin/Köln 2021.
- **Landeshauptstadt Hannover:** Empfehlungen des Beirats „Namensgebende Persönlichkeiten“, 2015.
- **Landeshauptstadt Mainz** (Hg.). Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“, 2016.
- **Neumeier, Gerhard:** Die Straßennamendiskussion in Fürstfeldbruck und die Rolle des Stadtarchivs, in: Archivar. Zeitschrift für archivwesen 2/2021, S. 105-107.
- **Stadt Berlin:** Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes (AV Benennung), 2017.
- **Stadt Düsseldorf:** Abschlussbericht des Beirats zur Überprüfung Düsseldorfer Straßen- und Platzbenennungen, 2019.
- **Stadt Frankfurt am Main:** Leitfaden zur Straßenbenennung. 2017.
- **Stadt Freiburg:** Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Freiburger Straßennamen, 2016.
- **Stadt Lippstadt:** Richtlinien für die Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Lippstadt, 2014.
- **Stadt Münster:** Empfehlungen der Kommission Straßennamen, 2011.
- **Stadt Ulm:** Benennung/Umbenennung von Straßennamen, 2018.
- **Ständiger Ausschuss für Geographische Namen (StAGN):** Empfehlungen zur Benennung von Verkehrsflächen in Deutschland. Beschluss der 144. StAGN-Sitzung vom 13.11.2018.
- **Templin, David:** Wissenschaftliche Untersuchung zur NS-Belastung von Straßennamen. Abschlussbericht, erstellt im Auftrag des Staatsarchivs Hamburg, Hamburg 2017.

Crabus, Jan. 2022

⁴¹ Vgl. etwa Stadt Freiburg (2016); Stadt Düsseldorf (2019); Bake (2019), S. 14.